

Gesellschaftsvertrag

der

Volkswagen Bank Gesellschaft mit beschränkter Haftung

mit Sitz in Braunschweig

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

**Volkswagen Bank
Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Braunschweig.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen und ähnlichen Geschäften gemäß § 1 des Kreditwesengesetzes mit Ausnahme der in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a, Nummer 5, Nummer 12 und Absatz 1a Satz 2 Nummer 1b KWG genannten Bankgeschäfte sowie alle Dienstleistungen, die unmittelbar oder mittelbar den Zwecken der Volkswagen AG oder des Volkswagen Konzerns förderlich erscheinen.
- (2) Die Gesellschaft kann, im Inland wie im Ausland, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Zweigniederlassungen errichten sowie alle sonstigen Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck dienlich sind.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

318.279.200,00 €

(in Worten: dreihundertachtzehnmillionenzweihundertneunundsiebzigtausendzweihundert Euro).

Es ist voll eingezahlt.

§ 4

Verfügung und Belastung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder eines Teils eines Geschäftsanteils bedarf der schriftlichen Einwilligung aller anderen Gesellschafter.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird vertreten durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen.
- (3) Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen .

- (4) Der Aufsichtsrat oder die Gesellschafter können Geschäftsführer durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigen und einen oder mehrere Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (5) Der Aufsichtsrat erlässt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtige Geschäfte dürfen die Geschäftsführer nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung vornehmen.

§ 6

Aufsichtsrat

(1) Zusammensetzung, Wahl, Ausscheiden

1.1 Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen, soweit gesetzlich zulässig, keine Anwendung.

1.2 Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so gilt die Wahl eines Nachfolgers nur für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

1.3 Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.

(2) Vorsitz im Aufsichtsrat und Stimmabgabe

2.1 Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer der Wahlperiode (§ 6 Abs. 1.2) aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

2.2 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen.

2.3 Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, ist berechtigt, seine schriftliche Stimmabgabe zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen zu lassen.

(3) - Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter gefasst, soweit nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Die Gesellschafter erteilen der Geschäftsführung keine Weisungen, die gegen bankaufsichtsrechtliche Vorschriften verstoßen.

§ 8

Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss in den ersten zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres auf. Der Jahresabschluss wird samt Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig zugeleitet, dass die Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres geschehen kann.
- (3) An Gewinnausschüttungen nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.

§ 9

Bekanntmachungen

Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bescheinigung gemäß § 54 I 2 GmbHG:

Der vorstehende Gesellschaftsvertrag stimmt mit den Bestimmungen in der Urkunde vom 30. Juni 2017 (UR.-Nr.: 422/2017 S des Notars Helmut Schuhmann, Braunschweig) überein, was ich hiermit beglaubige.

Braunschweig, 03. Juli 2017




Notar

Braunschweig, den 09.08.2017

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Notarin Silja Bredenbreuker
als öffentlich bestellte Vertreterin des Notars Helmut Schuhmann